



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Landesstelle Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Auskünfte: Dr. Sicka
DVR 00 17001

Beratungszeiten:
Mo bis Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Nachmittags nach Vereinbarung

Betreff: Stellungnahme des Sozialministeriumservices zum Fünf-Parteien-Antrag (216/A), womit das Heimopferrentengesetz (HOG) geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Antrag der der Abgeordneten Josef Muchitsch, August Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, 216/A XXVI. GP, wird seitens des Sozialministeriumservices folgende

Stellungnahme

abgegeben:

In der nunmehr vorgesehenen Bestimmung des **§ 1 Abs. 3 HOG** soll der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert werden, indem auch „Bezieher einer vergleichbaren Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für die Dauer des Leistungsbezuges“ Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch auch Bezieher von RehaGeld und Waisenpension wegen Erwerbsunfähigkeit für die Dauer des Leistungsbezuges Anspruch auf Heimopferrente haben sollen. Diese Erweiterung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Formulierung ist jedoch gesetzlich zu unbestimmt und es besteht die Gefahr, dass es zu einer nicht gewollten Ausweitung der Anspruchsberechtigten kommt. Um derartiges zu

T 58831 -
F 599 88 - 2516
E post.w4@sozialministeriumservice.at

[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

vermeiden ist eine taxative Aufzählung (Waisenpension, RehaGeld) in § 1 Abs. 3 HOG notwendig.

Zu **§ 1 Abs. 4 HOG** ist auszuführen, dass in § 1 Abs. 1 HOG der geltenden Fassung auf den Erhalt einer pauschalierten Entschädigungsleistung als Anspruchsvoraussetzung Bezug genommen wird. Eine derartige Voraussetzung sollte daher auch im nunmehr vorgesehenen § 1 Abs. 4 HOG gesetzlich normiert werden. Sollte der/die Antragswerberin keine derartige pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben, so sollte auch in diesen Fällen entsprechend dem § 1 Abs. 2 HOG vorgegangen werden. Ein diesbezügliches Vorgehen geht jedoch aus dem Fünf-Parteien-Antrag nicht hervor.

Folglich ist es auch im Sinne des Gesetzes, dieses besser lesbar und nachzuvollziehen, wenn die Bestimmung des § 1 Abs. 4 HOG vorgezogen wird und beispielsweise als § 1 Abs. 1a HOG, zwischen Abs. 1 und Abs. 2 eingefügt wird. Wie bereits erwähnt, findet sich in § 1 Abs. 2 HOG bereits die „Ausnahmeregelung“ des Verfahrens bei der Volksanwaltschaft und somit eine andere Thematik.

Da § 1 Abs. 4 HOG an § 1 Abs. 1 HOG anknüpft, muss es sich auch dementsprechend um eine „Unterbringung“ in einer derartigen Einrichtung gehandelt haben, um anspruchsberechtigt zu sein.

Als kritisch ist im nunmehrigen § 1 Abs. 4 HOG außerdem die Formulierung „in diesen vergleichbaren Einrichtungen“ anzusehen, wobei völlig unklar ist, welche Einrichtungen dadurch miterfasst sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 4 HOG darf daher folgende Anregung zur Formulierung dieser Bestimmung angeführt werden:

„§ 1 (1a) Ebenso gleichgestellt sind Personen, die eine pauschalierte Entschädigungsleistung wegen nach dem 9. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 erlittener vorsätzlichen Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches im Rahmen einer Unterbringung in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten, sofern diese funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden, von den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institutionen erhalten haben.“

Der in **§ 5 Abs. 7 HOG** beabsichtigte Feststellungsbescheid und dessen Nutzen wird seitens des Sozialministeriumservices kritisch betrachtet. So stellt sich zunächst die Frage der Zuständigkeit zur Verfassung derartiger Feststellungsbescheide. Sollte dies durch den künftigen Entscheidungsträger erfolgen, so stellt sich in weiterer Folge die Frage, wer den

„künftigen Entscheidungsträger“ ermittelt. Aber auch in weiterer Folge ergeben sich Unsicherheiten und Problematiken. So wird wohl nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, dass der/ die AntragswerberIn, welche beispielsweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem HOG, die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Leistung von der PVA noch nicht aufweist, diese auch in einigen Jahren noch nicht aufweisen wird können oder andererseits bestimmt vorweisen kann. Derartige Zukunftsprognosen sind jedenfalls nicht möglich.

Abschließend hingewiesen wird darauf, dass aufgrund der Ausweitung der Anspruchsberechtigten auch auf Bezieher einer Waisenpension und RehaGeld auch die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Sozialversicherungsträger bzw. des Sozialministeriumservices in **§ 3 HOG** gesetzlich festgelegt werden müssen. Gemäß § 3 HOG in der geltenden Fassung, würden die in § 3 abs. 1 Z 1 HOG angeführten Sozialversicherungsträger für Waisenpensionsbezieher zuständig sein und mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung das Sozialministeriumservice für Bezieher von RehaGeld.

Wien, am 5.6.2018

e.h. Dr. Schuster